

GH 556

Zusammenfassung der resultierenden und relevanten Änderungen der VwV-StVO zu dem § 29 Abs. 3 zum Mai 2017

Nachfolgend die Randnummern der geänderten Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO mit den dazugehörigen **Hinweisen** und **Kommentierungen**:

88 *b) einer aus mehr als einem Teil bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind (dies ist durch eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit Fachverstand für das Ladungsgut oder eines Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Ladungsgut nachzuweisen); für den Transport abmontierter Räder selbstfahrender Arbeitsmaschinen, wenn sich dadurch die Abmessungen des erlaubten Transports nicht vergrößert und die nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtmassen eingehalten werden.*

Diese Formulierung ist zur alten VwV komplett neu. Zum einen wird nun auf die Beschränkung auf „zwei Teile“ verzichtet (analog zu den Empfehlung zu § 70 StVZO). Zum anderen konnte die BSK erreichen, dass eine Beiladung der Reifen selbstfahrender Arbeitsmaschinen unter den genannten Voraussetzungen nunmehr erlaubt ist.

Es müsste auch ein ausführliches Gutachten eines Statikbüros bei z.B. Bindern anerkannt sein.

91 *3. Eine Erlaubnis darf weiterhin erteilt werden für die Überführung eines unbeladenen Fahrzeugs oder einer unbeladenen Fahrzeugkombination, dessen oder deren tatsächliche Abmessungen, Achslasten, Gesamtmasse oder Kurvenlaufverhalten die nach den §§ 32, 34 und 35b StVZO zulässigen Grenzen überschreiten oder bei dem das Sichtfeld nach § 35b Absatz 2 StVZO eingeschränkt ist.*

Diese Formulierung ist neu und stellt dem Grunde nach klar, dass auch Leerfahrten genehmigungspflichtig sein können und somit auch genehmigungsfähig sind.

93 *V. Das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis*

In dieser Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist kein Hinweis mehr auf die Bearbeitungsdauer, wie z. B. „in der Regel zwei Wochen“, enthalten.

94 *1. Erklärung des Antragstellers*

Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Antragsteller schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass a) ein Großraum- oder Schwertransport eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften der Länder darstellt; in der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis der straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Antragsteller alle Kosten zu übernehmen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen; b) der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können; den Träger der Straßenbaulast oder denjenigen, der im Auftrag des Trägers der Straßenbaulast die Straße verwaltet, trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Die „Erklärung des Antragstellers“ ist neu und ersetzt die alte Haftungserklärung (siehe auch RGST 2013). Die Formulierung (Absatz a) trägt dem Umstand Rechnung, dass § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nur von Kostenerstattung bei durch den Sondernutzer verursachten Schäden spricht. Absatz b) beinhaltet den bekannten Regressverzicht.

Die Kostenerstattungspflicht setzt allerdings den kausalen Zusammenhang zwischen Schadenverursacher und Schaden voraus.

96 a) Einzelerlaubnis

Die Einzelerlaubnis ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit einmal um drei Monate verlängert werden. Zulässig ist die Erlaubnis eines Transportumlaufs: Leerfahrt (Standort oder Firmensitz des Fahrzeugs zum Beladeort) mit anschließender Lastfahrt (vom Belade- zum Zielort) und abschließender Leerfahrt (vom Zielort zurück zum Firmensitz). Je Bescheid ist nur ein zusammenhängender Fahrtweg zulässig. In einen Bescheid können höchstens fünf baugleiche Fahrzeugkombinationen aufgenommen werden. Als baugleich gelten Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen.

Im ersten Satz ist die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung einer Einzelerlaubnis hinterlegt. Es fehlt hierbei allerdings der Hinweis auf ein erforderliches Anhörverfahren, so dass man durchaus von einer einmaligen Verlängerung OHNE Anhörverfahren ausgehen kann. Denn ansonsten hätte ein erforderliches Anhörverfahren dort ebenfalls hinterlegt sein müssen.

Unglücklich ist die hinterlegte Definition für den „Transportumlauf“. Denn die Zulässigkeit eines „zusammenhängenden Fahrtwegs“ (entscheidendes Kriterium) beinhaltet auch die Tatsache, dass der Transport woanders als beim Firmensitz beginnen kann und auch nicht unbedingt am Firmensitz enden muss. Bestes Beispiel ist dafür der Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland. Daher sind die Relationsbeschreibungen in den Klammern nur als Beispiel zu verstehen. Ebenso unglücklich ist die Bezeichnung „Fahrzeugkombination“, denn es können auch Fahrzeuge, wie z. B. ein Autokran, betroffen sein.

Des Weiteren beinhaltet die Formulierungen „fünf“ und „...kombinationen“ den Umstand, dass in Summe nur fünf Kombinationen, also entweder 5 Sattelzugmaschinen und ein Sattelanhänger oder eine Sattelzugmaschine und fünf Sattelanhänger ($5 \times 1 = 5$, $1 \times 5 = 5$) oder zwei Sattelzugmaschinen und zwei Sattelanhänger ($2 \times 2 = 4$), erlaubt sein sollen.

Bei einer Kennzeichenänderung baugleicher Einzelfahrzeuge in diesem Zusammenhang ist dies zwar gemäß Rn 108 ohne neues Anhörverfahren möglich, gleichwohl steigt naturgemäß der Aufwand für beide Parteien (Behörde wie Antragsteller). Alternativ: in VEMAGS eine weitere Genehmigung „B_02“ beantragen, ohne dass die „B_01“-Version storniert wird.

97 b) Dauererlaubnis

Eine Dauererlaubnis kann für bestimmte Fahrtwege oder flächendeckend erteilt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn polizeiliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder -regelung nicht erforderlich sind. Polizeiliche Maßnahmen sind stets erforderlich, wenn Ermessensentscheidungen vor Ort getroffen werden müssen oder bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen. In einen Bescheid können höchstens fünf baugleiche Fahrzeugkombinationen aufgenommen werden. Zur Baugleichheit vgl. Rn 96.

Die hier erwähnten „polizeilichen Maßnahmen“ sind, wie beschrieben, mit Ermessensentscheidungen durch die Polizei vor Ort untrennbar miteinander verbunden. Damit sind nicht die Maßnahmen gemeint, welche aufgrund statischer Prüfungen in Form von Brückenauflagen (z. B. Fahrauflage 16 der RGST 1992) in den Genehmigungsbescheid einfließen.

Somit kann nach wie vor die Unterscheidung zwischen den beiden Formulierungen vorgenommen werden (Maßnahme zu Begleitung mit Ermessensentscheidungen). Hierdurch sind dann auch Dauergenehmigungen möglich.

98 aa) Streckenbezogene Dauererlaubnis

Die Dauererlaubnis ist auf Fahrten zwischen bestimmten Orten zu beschränken. Bis zu einer tatsächlichen Gesamtmasse von 60 t oder einer Achslast von weniger als 12 t können in einem Bescheid bis zu fünf Fahrtwege festgelegt werden. Die Fahrauflagen (Anlage 3 des Bescheides) sind dann im Erlaubnisbescheid getrennt nach Fahrtweg fahrtwegteilchronologisch zu gliedern. Bei höherer Gesamtmasse oder Achslast kann nur ein Fahrtweg genehmigt werden.

Satz 2 beinhaltet eine wichtige Unterscheidung durch die Benutzung des Wortes „oder“. Hiermit wird verdeutlicht, dass bei Vorhandensein einer Achslast von 12 t die Gesamtmasse auf 60 t beschränkt ist, während bei Unterschreitung der Achslast von 12 t die Gesamtmasse nicht beschränkt ist.

Damit sind für die Fälle mit Achslasten von weniger als 12 t und einer Gesamtmasse von z. B. 77,5 t (klassische Variante für Kranzubehörtransporte) streckenbezogene Dauererlaubnisse mit 5 Strecken möglich.

100 Für eine Überschreitung bis zu den in Nummer V.4.f (Rn. 109 ff.) genannten Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen (anhörfreier Bereich) kann eine allgemeine Dauererlaubnis für den gesamten Geltungsbereich der StVO

erteilt werden. Neben den nach Landesrecht zuständigen Erlaubnisbehörden kann auch die Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, innerhalb der Anhörfreigrenzen nach Nummer V.4.f (Rn. 109 ff.) zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis erteilen. Entsprechendes gilt, wenn das Sichtfeld (§ 35 Absatz 2 StVZO) eingeschränkt ist.

Durch den ersten Teilsatz bei Satz 2 ist nunmehr wieder eingeführt worden, dass neben der Verwaltungsbehörden, die für Ausnahmen nach § 70 StVZO zuständig ist, auch die zuständige Erlaubnisbehörde eine „allgemeine Dauererlaubnis“ innerhalb der Anhörfreigrenzen erteilen darf. Damit eine wichtige Lücke geschlossen worden. Denn bislang bestand das Problem, dass eine Ausnahme nach § 70 StVZO i. d. R. auf 6 / 12 Jahre, eine Dauererlaubnis allerdings auf maximal 3 Jahre erteilt werden darf. Somit gab es vor dieser Änderung keine Behörde, die für eine Verlängerung der Dauererlaubnis zuständig war.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen ist eine flächenhafte Dauererlaubnis unter Einschluss der Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen nur für Kranfahrzeuge bis 48 t und für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 60 t möglich. Alle Bauwerke, für die im Rahmen der flächenhaften Dauererlaubnis das Befahren nicht erlaubt werden kann, sind in einer Liste („Negativliste“) aufzuführen. Die Negativliste muss hinsichtlich der Anzahl der aufgelisteten Bauwerke überschaubar und nachvollziehbar sein. In der Negativliste sind die Bauwerke nach Straßenzügen zu ordnen und innerhalb einer Straße fortlaufend aufzuführen. Trotz Negativliste müssen im Bundesfernstraßennetz noch ausreichende Strecken zur Verfügung stehen, welche die Erteilung einer flächendeckenden Dauererlaubnis rechtfertigen.

Diese Regelung ist komplett neu. Sie entspricht z. B. der Regelung, wie sie in Baden-Württemberg bereits seit Jahren zur Anwendung kommt. Allerdings ist es jedem Bundesland freigestellt, auch weiterhin z. B. flächendeckende Dauererlaubnisse für Autokrane bis zu einer Gesamtmasse von 60 t dann zu erteilen, wenn dies insbesondere vor dem Hintergrund der Nachvollziehbarkeit eines Bescheides (nur dieses Kriterium ist heranzuziehen) machbar ist.

Diese Regelung ist im Übrigen auch in den neuen „Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING) [ARS 21/2016] (ARS = Allgemeines Rundschreiben Straßenbau) eingeflossen.

3. Antragsdaten

101 In dem Antrag müssen der beabsichtigte Fahrtweg und mindestens folgende tatsächliche technische Daten angegeben sein: ... (weiter 102)

Mit dieser neuen Formulierung „beabsichtigter Fahrtweg“ wird klargestellt, dass der Antragsteller diesen festlegen muss. Die alte Formulierung wies lediglich darauf hin, dass der Fahrtweg festzulegen ist.

102 Länge, Breite, Höhe, zulässige und tatsächliche Gesamtmasse, zulässige und tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Art und Bezeichnung der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern und Kurvenlaufverhalten sowie die Bodenfreiheit.

Interessant zu sehen wird sein, wie dies in das VEMAGS-Formular einfließen soll. Denn dies ist mit Ausnahme der Fahrzeugidentifikationsnummer keine neue Auflistung. Die Ident-Nummer ist aufgrund der Tatsache, dass ein Fahrzeugkennzeichen alleine keine eindeutige Identifizierung mehr erlaubt, da Kennzeichen beim Fahrzeugwechsel „mitgenommen“ werden können, neu enthalten.

106 c) Geht die Fahrt über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist unter Mitteilung der in Nummer V.3. (Rn. 102 und 103) aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzuholen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht. Diese Behörden führen entsprechend Nummer V.4.a (Rn. 104) ein Anhörverfahren durch und fassen die Stellungnahmen zu einer Stellungnahme des Landes zusammen. In einer Zustimmung sind etwaige Bedingungen und Auflagen fahrwegteilchronologisch getrennt nach Last- und Leerfahrt zu gliedern. Die Stellungnahme und die Zustimmung sind bei Einzelerlaubnissen grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Dauererlaubnissen für einen Zeitraum von drei Jahren abzugeben. Eine zeitliche Begrenzung auf einen kürzeren Zeitraum ist besonders zu begründen. Die Zustimmung darf nur mit der Begründung versagt werden, dass die Voraussetzung nach Nummer IV.1.b (Rn. 86) in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht vorliegen.

Neu: klare Anweisung an die ausstellende Straßenverkehrsbehörde, wie ein Bescheid zu erstellen ist. Nach Last- und Leerfahrt getrennt und fahrwegchronologische Auflistung der Fahrauflagen, was bislang in den meisten Fällen unterblieben ist.

Neu: erstmalig ist vorgegeben, dass Zustimmungen für einen genau bestimmten Zeitraum zu erteilen sind. Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn beim Straßenverlauf eine positive Antwort aus technischen Gründen (Statik oder Querschnitt) nicht möglich ist.

Somit können Dauererlaubnisse - gleich welcher Art - für 3 Jahre erteilt werden.

108 e) Jede Änderung eines Antrages oder Bescheides erfordert eine erneute Anhörung der betroffenen Stellen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Kennzeichen bei Verwendung baugleicher Fahrzeuge.

Dieser Passus dient der Klarstellung.

Allerdings gibt es den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz, eine Untersuchung auszuschreiben, die Auswirkungen von Fahrzeugclusterungen zum Inhalt haben wird. Mit Ergebnissen ist Anfang 2018 zu rechnen.

114 ...

Betreiber der Schienenwege sind erst ab einer Länge von über 25,00 m, einer Breite von über 3,50 m oder einer Höhe von über 4,50 oder einer Achslast von über 12 t zu hören.

Absolut neu. Erstmalig sind die Anhörungsfreigrenzen für die Querung höhengleicher Bahnübergänge (BÜ) in dieser VwV geregelt. Es handelt sich dabei um Grenzwerte, die in 2002 mit der Bahn vereinbart worden sind und über Jahre ohne Probleme funktioniert haben. So sind z. B. sämtliche Autokrantypen von der Anhörung nunmehr befreit.

Auf die Anhörung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens den Nachweis geführt hat, dass ein Überqueren des höhengleichen Bahnübergangs mit dem vorgesehenen Fahrzeug oder der Fahrzeugkombination gefahrlos und ohne Beeinträchtigung möglich ist. Von der Anhörung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass mit baugleichen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen bereits entsprechende Transporte sicher durchgeführt wurden. In diesen Fällen reicht eine Information der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde an den Betreiber des Schienennetzes über die Erlaubniserteilung aus. Zu den Fahrauflagen vgl. Rn 146.

Dies ist eine weitere Vereinfachung für das o.a. Anhörverfahren. Damit könnte quasi für größere Abmessungen und Achslasten bei häufigen Querungen ein und desselben BÜ eine „Dauerzustimmung“ gegeben sein.

116 a) Die Erlaubnisbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über einen Fahrtweg von mehr als 250 km handelt, nach Nummer V.4 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) nicht überschritten wird, sich vom Antragsteller nachweisen zu lassen, dass eine Schienenbeförderung oder eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten verursachen würde.

Änderung: Es nunmehr ein Nachweis durch den Antragsteller und nicht mehr von der dafür zuständigen Güterabfertigung der Bahn vorzulegen.

117 b) Die Erlaubnisbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über einen Fahrtweg von mehr als 250 km handelt und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) oder eine Gesamtmasse von 72 t überschritten wird, sich vom Antragsteller nachweisen zu lassen, dass eine Beförderung auf dem Wasser oder eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten verursachen würde.

Änderung: Es nunmehr ein Nachweis durch den Antragsteller und nicht mehr von der dafür zuständigen WSD vorzulegen.

120 Soweit es die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Schutz der Straßeninfrastruktur erfordert, sind die erforderlichen Auflagen zu erteilen und Bedingungen zu stellen. Die im Anhörverfahren mitgeteilten Bedingungen oder Auflagen sind und getrennt nach Last- und Leerfahrt fahrwegteilchronologisch zusammenzustellen.

Neu: Auch hier ist der Hinweis hinterlegt, dass eine Trennung von Leer- und Lastfahrt (kann VEMAGS derzeit nicht) zwingend erforderlich ist und die Bedingungen (kennt VEMAGS nicht) und Auflagen fahrwegchronologisch (kann VEMAGS derzeit nicht) im Bescheid erscheinen muss.

2. Bedingungen und Auflagen

121 a) Kenntnisnahmebescheinigung

Wird der Transport nicht durch den Antragsteller (Bescheidinhaber) selbst durchgeführt, muss die durchführende Person oder das durchführende Unternehmen vor Beginn des Transportes in einer Bescheinigung bestätigen, dass der Inhalt des Bescheides einschließlich der Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen wurde. Diese Bescheinigung ist beim Antragsteller mindestens ein Jahr aufzubewahren und zuständigen Behörden auf Anfrage auszuhändigen.

Diese Bescheinigung ist nicht neu. Allerdings erscheint sie derzeit in Form einer Bedingung mit aufschiebender Wirkung in jedem Bescheid auf Seite 2 des Antrags- und Bescheidformulars. Neu ist allerdings, dass diese Formulierung nunmehr „nur“ einen Auflagencharakter hat und dass es keine dass diese Bescheinigung ein Jahr beim Bescheidinhaber aufbewahrt werden muss. Damit ist u. a. sichergestellt, dass z. B. Auflagenverstöße nicht den Bescheidinhaber, sondern den „zur Verfügung von“ genannten Unternehmer treffen.

Eine Kopie der Bescheinigung ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Es genügt dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

Dies ist neu und kompensiert im Grunde die bislang gewählte Formulierung als Bedingung mit aufschiebender Wirkung. Diese Forderung muss allerdings in einem Bescheid als Auflage so auch erscheinen, um Gültigkeit zu erlangen.

122 b) Begleitung durch Verwaltungshelfer

Für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, kann die Polizeibegleitung entfallen. Für diese Fälle gilt: Es kann eine im Vorhinein getroffene verkehrsrechtliche Anordnung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde in den Erlaubnisbescheid als Bestimmung aufgenommen werden, welche dem Erlaubnisinhaber (oder dem den Transport durchführenden Unternehmen oder der den Transport durchführenden Person) für den jeweils betreffenden Streckenabschnitt das Visualisieren von Verkehrszeichen vorschreibt (Auflage). Diese Auflage ist dann mit der weiteren Auflage zu verbinden, dass der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen) als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde oder ein von diesem (oder diesen) beauftragter und namentlich der Straßenverkehrsbehörde benannter Unternehmer als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde die von der Straßenverkehrsbehörde erlassene verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der im Vorhinein getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren hat. Dem Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde steht kein eigenständiges Ermessen zu. Rn. 121 gilt für die Begleitung durch Verwaltungshelfer entsprechend.

Nunmehr ist der Verwaltungshelfer fix und die Formulierungen sind aus der Verkehrsblatt-Verlautbarung Heft 20 – 2015, Seite 686 ff (Regelpläne) übernommen worden.

123 In Fällen der Rn. 122 kann ein oder können mehrere Begleitfahrzeuge mit einer nach hinten oder nach hinten, vorn und seitlich wirkenden Wechselverkehrszeichen-Anlage angeordnet werden, wenn der Gegenverkehr, der nachfolgende Verkehr oder der Querverkehr durch das Zeigen von Verkehrszeichen angehalten oder auf andere Art und Weise beschränkt oder beeinflusst werden muss.

Hier ist nun hinterlegt, dass je nach Örtlichkeit auch z. B. ein vorausfahrendes BF 4-Fahrzeug ausreichen kann.

Entsprechendes gilt

- bei einer Durchfahrt unter einem Überführungsbauwerk oder durch sonstige feste Straßenüberbauten, wenn der Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen kann oder

Hier ist gemeint, dass der Transport auf der Autobahn stehend absenken muss.

- wenn im Richtungsverkehr aufgrund der Masse des Transportes nur eine Einfahrt, Fahrt im Alleingang oder die Fahrt unter Ausschluss von sonstigem Lkw-Verkehr über Brücken mit einer Geschwindigkeit von maximal 5 km/h durchgeführt werden darf.

Nur bei der genannten Geschwindigkeitsbeschränkung.

Zur Ausrüstung der Fahrzeuge vgl. Rn. 132.

124 c) Fahrtunterbrechung

Es ist als Auflage vorzuschreiben, dass die Fahrt bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte, Schneematsch, Eis, Reifglätte oder Glatteis zu unterbrechen und der nächstgelegene geeignete Platz zum Parken aufzusuchen und das Fahrzeug zu sichern ist.

Neu ist die Ergänzung „Schneeglätte, Schneematsch, Eis, Reifglätte“.

126 e) Abfahrtskontrolle

Außerdem ist die Auflage aufzunehmen, dass durch die transportdurchführende Person oder das transportdurchführende Unternehmen vor Fahrtantritt zu prüfen ist, ob die im Erlaubnisbescheid festgelegten Abmessungen eingehalten werden.

Dies ergibt sich aus der Fahrerverantwortlichkeit.

127 f) Sachverständigengutachten

Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut oder einen Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurden. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Dieses ist beim Transport mitzuführen.

Dieses Gutachten führt dazu, dass die Polizei in diesem Bereich entlastet wird und dass Unterwegskontrollen durch die Polizei (die wird es natürlich nach wie vor geben) nicht zu einer erneuten Kontrolle der genannten Sachverhalte führt.

128 g) Bei wiederkehrenden Transporten, bei denen das gleiche Fahrzeug oder die gleiche Fahrzeugkombination oder ein baugleiches Fahrzeug oder eine baugleiche Fahrzeugkombination eingesetzt und die gleiche Ladung oder die gleiche Ladungsart transportiert werden und ein beanstandungsfreies Erstgutachten nach Nummer VI.2.f (Rn 127) vorliegt, ist ab dem zweiten Transport ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut oder eines Prüflingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut, der die Übereinstimmung des Transports mit dem beanstandungsfreien Erstgutachten nach Kontrolle des Transports bestätigt, ausreichend. Die Bestätigung und das Erstgutachten sind beim Transport mitzuführen.

Dies ist als eine Vereinfachung angedacht, führt aber nach wie vor zur Anwesenheit des Gutachters vor Ort.

131 Begleitfahrzeuge mit nach hinten oder mit nach hinten, vorn und seitlich wirkender Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gemäß "Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten" auszurüsten.

Damit sind andere Varianten von Begleitfahrzeugen oder andere abstrahlende Inhalte in einer WVZ-Anlage ausgeschlossen.

133 Ein Begleitfahrzeug mit einer nach hinten wirkenden Wechselverkehrszeichen Anlage ist anzuordnen, wenn der Transport auf

aa) Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, - bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 4,50 m oder - bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 4,00 m oder

bb) außerhalb von Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, die Breite von 3,50 m überschreitet.

Unter bb) ist die Breite nunmehr von 3,00 m auf 3,50 m angehoben worden.

cc) Dies gilt ebenfalls für Straßen, auf denen der Sicherheitsabstand von 10 cm unter Überführungsbauwerken nicht eingehalten werden kann. Und bei Überschreitung einer Länge von 27,00 m, soweit sich Kreisverkehre im Streckenverlauf befinden.

In der alten Formulierung war die Länge von 27,00 m nicht an die Befahrung von Kreisverkehren gekoppelt, sondern eine generelle Forderung. Dies ist neu.

134 b) Polizei

Polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen (vgl. Rn 97) sind nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nach Nummer VI.2.b (Rn. 122 und 123) oder nach Nummer VI.3 (Rn. 130 bis 133) nicht ausreicht. Das kann insbesondere der Fall sein wenn ...

Immer dann, wenn nicht im Vorhinein planbare verkehrsrechtliche Anordnungen möglich sind, ist die Polizei anzuordnen.

136 bb) auf anderen Straßen bei sonstigen außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird und die oben genannten Begleitfahrzeuge ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können oder

Eine Polizeibegleitung auf der Autobahn oder auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, wegen Überbreite (mehr als 5,00 / 5,50 m) wird durch eine BF 3-Begleitung ersetzt.

138 Sofern eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahme (vgl. Rn. 97) erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, mindestens 48 Werktagsstunden vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten Polizeidienststellen anzumelden.

Neu: die Frist beinhaltet nunmehr auch den Samstag als Werktag (Klarstellung!!).

c) Fahrzeitbeschränkungen

139 Eine Fahrzeitbeschränkung darf nur angeordnet werden, wenn nach Nummer V.4 (Rn. 104) ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und wenn bei Transporten auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Fahrauflagen eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll die Benutzung ...

Dies besagt, dass eben NICHT von Hause aus nur wegen der Genehmigungspflicht eine Fahrzeitbeschränkung opportun ist.

140 aa) von Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, - von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr und, falls diese starken Berufsverkehr aufweisen, von Montag bis Freitag von jeweils 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von jeweils 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr und

Neu: Nunmehr allgemein geregelt, es gibt keine Wochenendsperrzeit von Freitag bis Montag mehr

141 bb) von anderen Straßen - von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr und bei - starkem Berufsverkehr in der Regel auch werktags von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht erlaubt werden.

Neu: Nunmehr allgemein geregelt, es gibt keine Wochenendsperrzeit von Freitag bis Montag mehr.

142 Transporte mit erheblichen Abmessungen können in Absprache mit den dafür zuständigen Stellen ausnahmsweise auch tagsüber erlaubt werden. Es gilt das Prinzip "Sicherheit vor Leichtigkeit des Verkehrs".

Dies ist neu und trägt dem Gedanken Rechnung, dass wegen mangelnder Sicht in der Nacht Schwierigkeiten zu erwarten sind.

144 Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der im Erlaubnisbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung eine Abweichung zulassen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.
Keine Änderung.

Aber: Die Fahrzeitbeschränkung auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. („Urlaubssperrzeit“) eines jeden Jahres ist weggefallen.

Allerdings: Das jährliche Schreiben des Bundesverkehrsministeriums zur Ferienreiseverordnung beinhaltet im allgemeinen Teil den Verweis auf die verkehrsarme Zeit und diese wird mit „22.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ konkretisiert. Es bleibt zumindest für 2017 abzuwarten, wie die Behörden mit diesem besagten Schreiben umgehen.

145 *Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs ist es erforderlich, dass bei anhörpflichtigen Transporten während des gesamten Transports eine Person anwesend ist, die sich hinreichend in der deutschen Sprache verständigen kann, insbesondere mit begleitenden Polizeibeamten.*

Neu: Ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen geschuldet. Bei Transporten im Rahmen der Anhörungsfreigrenzen, deren Bescheide keine Auflagen aufweisen, ist diese Person nicht mehr erforderlich. Allerdings kommt diese Neuerung nur dann zum Tragen, wenn die derzeit gültige Fassung im Bescheid auch angepasst wird!
